

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

## **Änderung des NÖ Parteienförderungsgesetzes**

Das NÖ Parteienförderungsgesetz, LGBl. 0301, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z. 2 lautet: „Wahlwerbende Parteien im Sinne der NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300, die bei der jeweils letzten Landtagswahl mehr als 2 % der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht und in mindestens 15 Wahlkreisen einen gültigen Wahlvorschlag eingereicht haben.“

3. Im § 3 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „politischen Parteien“ durch die Wortfolge „im Landtag von Niederösterreich vertretenen politischen Parteien“ ersetzt.

4. Im § 3 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „politische Partei“ durch die Wortfolge „im Landtag von Niederösterreich vertretene politische Partei“ und die Wortfolge „politische Parteien gemäß § 2“ durch die Wortfolge „im Landtag von Niederösterreich vertretenen politischen Parteien“ ersetzt.

5. Im § 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „politischen Parteien“ durch die Wortfolge „im Landtag von Niederösterreich vertretenen politischen Parteien“ ersetzt.

6. Nach dem § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

### „§ 3a

(1) Das Land gewährt den politischen Parteien gemäß § 2 Z. 2 auf Antrag eine Förderung in Form eines Kostenbeitrages nach jeder Landtagswahl. Der Antrag ist bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag der Landtagswahl zu stellen.

(2) Jede einzelne politische Partei gemäß § 2 Z. 2 erhält für jede bei der jeweils letzten Landtagswahl erreichte gültige Stimme den Betrag von € 5,- wertgesichert auf Basis des Zeitpunktes 1. Juli 2008.

(3) Übersteigt der auf die politische Partei gemäß § 2 Z. 2 entfallende Kostenbeitrag die Aufwendungen der Teilnahme an der Wahl, sind lediglich diese Aufwendungen zu ersetzen. Die Aufwendungen sind durch Vorlage von Originalrechnungen zu belegen.

(4) Der Kostenbeitrag gebührt als einmaliger Beitrag für die Teilnahme an der Wahl. Er ist innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten ab dem Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen an ein von einem zustellungsbevollmächtigten Vertreter im Sinne des § 42 Abs. 3 Z. 3 oder § 98 Abs. 1 der NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300, dieser Partei bekannt gegebenes Konto zu überweisen.

7. Im § 4 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „politischen Parteien“ durch die Wortfolge „im Landtag von Niederösterreich vertretenen politischen Parteien“ ersetzt.

8. Im § 4 Abs. 1 vierter Satz werden die Wortfolgen „politischen Partei“ durch die Wortfolgen „im Landtag von Niederösterreich vertretenen politischen Partei“ ersetzt.

9. Im § 4 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „politischen Partei“ durch die Wortfolge „im Landtag von Niederösterreich vertretenen politischen Partei“ ersetzt.